

Formulare:

Befreiung von EWR-Angehörigen (Personenverkehr)
EU-Gemeinschaftslizenzen (Personen),
EU-Gemeinschaftslizenzen- Abschriften (Personen),
Einschränkung der Gewerbeberechtigung,
Erweiterung der Gewerbeberechtigung,
Gutachten zur Feststellung der finanziellen
Leistungsfähigkeit,
Umgründungsanzeige,
Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer

Verantwortliche Dienststelle: Abteilung 6

- ☒ direkte Erhebung (beim Betroffenen)
☐ indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Referat 6/10
Verarbeitungszwecke	Vollziehung der Angelegenheiten des Personen- beförderungswesens im Gelegenheitsverkehr
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Verordnung (EG) 1071/2009, Verordnung (EG) 1073, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996- GelverkG, Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, Erlässe BMVIT Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	• Verkehrsunternehmensregister (VUR) • Gewerbeinformationssystem (GISA)- öffentliches Register • Bezirksverwaltungsbehörden (österreichweit) • Gemeinden • Wirtschaftskammer • Finanzämter • Landespolizeidirektion • Polizeidienststellen • Landesabgabenamt

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

	• BMVIT • Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl • Bezirks- und Landesgerichte • Landesverwaltungsgericht
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus der Dauer der jeweiligen aufrechten Berechtigung bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Keine Einwilligung erforderlich, da es sich um Antragsverfahren handelt. Bei Zurückziehung des Antrages erfolgt Einstellung des Verfahrens.
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Die Angabe der personenbezogenen Daten ist freiwillig, allerdings haben die Anträge auf Erteilung der entsprechenden Berechtigung die im Formular zu erhebenden personenbezogenen Daten zu enthalten. Sofern die Daten nicht beigebracht werden, stellt dies einen Mangel des Ansuchens dar und ist gemäß § 13 Abs. 3 AVG innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu beheben, widrigenfalls eine Zurückweisung des Ansuchens erfolgt.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	----